

im §. 7 aber statt: „genießen aber von der gleichfalls Diäten“: „genießen daher auch gleichfalls“ u. f. w.,

ferner im §. 8 Z. 2: „in drey besondere Curien“. In demselben §. steht in beiden Abschriften statt der Worte: „und dieses findet auch bei denen Wahlen der D.=A.=Räthe statt“: „und dieses ist bey denen Wahlen der D.=A.=Räthe noch weiter eingeschränkt“, und heißt es: „außer denen allgemeinen nach Uelzen auszuschreibenden Landtagen“.

Im §. 9 heißt es in beiden Abschriften statt „nach Uelzen oder Zelle“: in die Gegend von Uelzen oder nach Uelzen.“

Im §. 10 heißt es in der ersten Abschrift, die Wahl eines D.=A.=Raths geschehe solchergestalt durch die Mehrheit der Stimmen, „daß die Land- und Schatz=Räthe viritim ein jeder ihre Stimmen führen, die sämtliche Deputirte von den Stiftern und Städten aber curiatim nur ein votum und der Ritterschaftliche Deputirte gleichfalls nur eine Wahlstimme haben“. In der zweiten Abschrift wird wegen des Wahlmodus aber auf das Wahl=Reglement von 1774 verwiesen.

Im §. 11 steht in der ersten Abschrift: „Und haben diese Kosten bey dem letzteren vom 10. bis 19. Novbr. 1760 gehaltenen Landtage“ u. f. w.

Zum §. 14 ist in der zweiten Abschrift am Rande bemerkt: „Die Commission zu Fertigung dieses neuen Contributions-Catastri war schon 1677 beliebt worden. Nach diesem Catastro beträgt ein Simplum contributionis monatlich 8000 Thlr.“

Im §. 15 muß es heißen: „jedoch ist von den Tinnen das triplum von $1\frac{1}{2}$ Pf.“ u. f. w.

Im §. 17 Absf. 1 muß es heißen statt „ausgelieferte“: „ausgefertigte“, im §. 19 die Ueberschrift: „Contributiones“ und Zeile 4 von unten: „§. 23“.

Im §. 20 Absf. 2 Zeile 2 steht in beiden Abschriften statt „dingpflichtigen“: „dienstpflichtigen“, und Zeile 10: „Nicht minder ist wegen der Küster und Schulmeister auf dem Lande unterm 7. Mai 1694 verordnet“.

Im §. 24 Zeile 2 muß es heißen: „Brauntetwein=Schroot“, im §. 25 Seite 228 Zeile 19 von unten: „zu 40 Stübchen 2 fl 8 Mgr.“ u. f. w.,

im §. 31 Z. 6 von oben: „Vor ein Schaaf $\frac{1}{3}$ fl.“ und gegen Ende: „von den Aemtern 17,335 fl 15 fl. 8 S.“

im §. 33 S. 232 Z. 2 und 3:
„von Jahrmärkten nach Proportion der Handlung
— freyen bürgerlichen und Bauerhäusern jährlich . . . 2 fl .“
und Z. 19: „von Wolle von 100 Stein“.

Im §. 35 Z. 3 von oben heißt es in der ersten Abschrift: „so von einigen Aemtern besonders von den mehresten aber mit unter den übrigen Impost=Gefällen berechnet wird“.

Im §. 37 ist zu setzen Z. 1: „und insonderheit die alte Accise“ u. f. w.

im §. 38 Absf. 3: „nebst der Ding=Accise“,

im §. 39 sub 9: „bis auf den Amt=Zoll= und Gegenschreiber incl.“.

Im §. 41 S. 236 Z. 3 von oben: „Schatzrechnung ist de 1754. Laut derselben ist“ u. f. w. Die Worte in der Z. 19: „pro Cent Gelder genießen“ fehlen in der ersten Handschrift, in der zweiten steht: „an Procentgeldern genießen.“ Z. 6 von unten lies: „3)“ und S. 237 Z. 14 von